



Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
Telefax 041 228 67 33
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Informationen Rechtsform für Medizinalpersonen

(Stand 2015)

Im Kanton Luzern ist es zulässig, eine medizinische und/oder zahnmedizinische Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person, insbesondere in der einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH etc.), zu betreiben. Dabei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Unabhängig von der Rechtsform der Praxis benötigt grundsätzlich jede in der Praxis tätige Medizinalperson eine eigene gesundheitspolizeiliche Bewilligung (Berufsausübungsbewilligung, Assistentenbewilligung). Eine Betriebsbewilligung für die Praxis selber kennt das Luzernische Gesundheitsrecht nicht.
- Jede in der Praxis tätige Person, die der Bewilligungspflicht untersteht, hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die Stellvertretung.
- Unabhängig von der Art der Anstellung in der medizinischen/zahnmedizinischen Praxis (selbständig erwerbend/angestellt) bleibt vorab der oder die Bewilligungsinhaber/in selber gegenüber den Patienten und den Behörden fachlich verantwortlich. Er oder sie darf deshalb von Organen der juristischen Person keine Weisungen in fachlicher Hinsicht erhalten.
- Das Vorhandensein einer den Risiken der Tätigkeit angemessenen Berufshaftpflichtversicherung ist für selbständig erwerbende Medizinalpersonen eine Berufspflicht, für angestellte Medizinalpersonen Bewilligungsvoraussetzung. Das Risiko für angestellte Medizinalpersonen kann auch durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, d.h. diese benötigen keine individuelle Berufshaftpflichtversicherung.

Soweit die in der Praxis tätigen Medizinalpersonen Leistungen zu Lasten der obligatorischen

Krankenpflegeversicherung erbringen sollen, benötigen sie grundsätzlich eine individuelle Zulassung als Leistungserbringer/in, unabhängig davon, ob die Abrechnung mit den Krankenkassen letztlich über die Praxis erfolgt.

In Bezug auf die Zulassung als Leistungserbringer/in zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind unter Umständen die Einschränkungen des Zulassungsstopps zu beachten

Für Fragen steht Ihnen die Dienststelle Gesundheit und Sport zur Verfügung.

Luzern, August 2015 AD/NW